

teilen, sie sei nicht mehr sicher vor ihrem Bruder; das würde genügen; und wenn sie selbst sich nicht getraut, so wird der Seelsorger doch leicht ihre Einwilligung bekommen, daß er das Notwendigste sagen darf. In allen diesen Fällen ist nach dem heiligen Alfons sogar die Pflicht der Liebe, so zu handeln.

Nur wenn es sich um das sogenannte *secretum quasi-sacramentale* handelte, was aber in unserem Fall unwahrscheinlich ist, da sie Mehreren davon gesprochen hat, wäre eine Verpflichtung nicht vorhanden; wohl aber die Verpflichtung, ihr selbst die Eröffnung aufzutragen, oder ihre Einwilligung sich geben zu lassen, mit möglichster Schonung. Diese Art des Vorgehens könnte und müßte auch eingehalten werden, wenn die Kenntniz nur aus der Beichte erlangt worden wäre. Damit glauben wir der Anfrage in allen ihren Theilen entsprochen zu haben.

Innsbruck.

P. Albert Schmitt S. J.

IV. (Eine Bedingung zum Gewinnen des Jubiläumsablasses: Gebet auf die Meinung des Heiligen Vaters.) Salesius wurde von einem seiner Pfarrangehörigen befragt, ob es nicht genüge, ein Pater, Ave und Gloria auf die Meinung des Heiligen Vaters zu beten, um die außer Beicht, Kommunion und Kirchenbesuch vorgeschriebenen Bedingungen zur Gewinnung des Jubiläumsablasses zu erfüllen. Er antwortete, indem er folgendermaßen unterschied: Wenn die Zeit es erlaubt, so bete man fünf Pater, Ave und Gloria oder verrichte ein gleichkommendes mündliches Gebet; drängt jedoch die Zeit, so kann man sich auch mit weniger begnügen. Ein Kollege, dem diese Antwort des Salesius zufällig zu Ohren kam, fand sie etwas gewagt und sprach seine Bedenken dagegen aus. Was ist davon zu halten? Ist der Ausspruch des Salesius zu streng oder nicht streng genug?

Offenbar haben die Bedenken, die vom Kollegen des Salesius herühren, keinen andern Anhaltspunkt als den allgemeinen Grundsatz: In Ablassangelegenheiten darf man nicht auf mehr oder weniger wahrscheinliche Meinungen sich stützen, sondern muß immer das Sichere wählen. Diesem Grundsatz, den auch Cardinal Gennari sich zu eigen machte, stimmen wir völlig zu. Wenn es sich um die Erfüllung der zur Gewinnung des Jubiläumsablasses vorgeschriebenen Bedingungen handelt, soll man nach unserer Ansicht weder Probabilist noch Aequiprobabilist, nicht einmal Probabiliorist sein, sondern vor allem und einfachhin Tutorist. Anwendung findet diese Regel ganz besonders dann, wenn von Amts wegen Bescheid zu erteilen ist oder auch, wenn sonst ein guter Rat gegeben werden soll; dies alles nun trifft in unserem Falle zu und deswegen lohnt es sich auf die Bedenken einzugehen, welche gegen den Ausspruch des Salesius auftauchten. Ein aktueller Grund macht sich noch mehr dieses Jahr geltend, daß man derartige Zweifel gründlich einer Erwägung unterziehe; und der ist eben die große Jubiläumswohlthat, welche sich auf die Dauer von zwölf Monaten auf den ganzen Erdfreis außerhalb Roms und dessen Vorstädte ausdehnt. Da heißt es im klaren sein hinsichtlich der zu erfüllenden Bedin-

gungen; denn nicht vom guten Glauben hängt die Gewinnung des vollkommenen außergewöhnlichen Ablasses ab, sondern einzig und allein von der tatsächlichen Erfüllung dessen, was von der Kirche vorgeschrieben ist.

Die hier in Betracht kommende Frage ist durchaus nicht frei von ernststen Schwierigkeiten; sowohl ältere als auch neuere Moralisten und Kanonisten haben sich verschiedentlich darüber ausgelassen, indem sie untersuchten, welche Gebete erforderlich seien, damit man der Bedingung genüge, „zu beten auf die Meinung des Heiligen Vaters“. Seit dem Erscheinen des neuen kirchlichen Gesetzbuches haben sich zahlreiche Theologen aller Schattierungen, von P. H. Bremer bis Marc-Gestermann, äußerst zugänglich erwiesen, dem Grundsatz beizupflichten: Ein kürzeres, ja ein recht kurzes mündliches Gebet reicht einfach hin zur Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingung. P. Noldin, der früher in seiner Moralthologie diese Meinung ablehnte, gab seinen Widerstand ohne Bedenken auf und schrieb sogar: „Dubitari nequit quin ex novo Codice unum Pater ad indulgentiam lucrandam sufficiat“ (vgl. Theol.-prakt. Quartachr. 1922, S. 461). Um ein weiteres Beispiel anzuführen, P. Gestermann schrieb in der 17. Auflage der bestbekannten Instit. mor. von Marc (II, n. 1733, 4): „Monet Benedictus XIV: licet oratio brevis cum sensu ferventis pietatis adhibita . . . satisfacere possit, plerumque tamen orationis brevitatis ex modico pietatis studio . . . proficisci solet. Hinc unum Pater sufficit; laudabilis vero dici solent quinque Pater et Ave.“ In ähnlicher Weise sagt auch Genicot-Salzmans in der 10. Auflage der „Institutiones“ (II, n. 406): „... Immo eximii scriptores, ut Suarez, existimant breviorum orationem sufficere, cum hic potius fervor mentis quam precum duratio postuletur.“ P. Brümmer schreibt ebenfalls ausdrücklich in seiner kürzlich neu herausgegebenen Auflage des „Manuale theol. mor.“ (III, n. 556): „... sed nonnulli auctores, Suarez, Theodorus a Spiritu Sancto etc. recte docent etiam breviorum orationem sufficere.“

Halten wir inne mit den Zitaten neuerer Theologen, dieselben beriefen sich ja schon auf die Autorität früherer Autoren und dies wahrhaftig nicht zu Unrecht. Schlagen wir den heiligen Alfons auf, der in seiner „Theol. moralis“ (Lib. VI, n. 538, q. 10; ed. Gaud., III, p. 557) die ganze Frage eigens erörtert hat. Für die mildere Meinung, die dem Heiligen nicht als wahrhaft und wirklich probabel erscheint (vgl. Marc-Gestermann, Instit. mor. I, n. 109, 6 de modo u. s. w.), finden wir schon von ihm aufgezählt: Suarez, Mazzotta, Filliuccio, Bossius, Diana, Peander. Der Grund, welcher für jene älteren Theologen ausschlaggebend war, scheint im allgemeinen folgender gewesen zu sein: „Quia quaelibet oratio jam satis est ad implendam conditionem indulgentiae“; das heißt: zur Erfüllung der in Frage kommenden Ablassbedingung wird zwar ein Gebet verlangt, aber ohne daß es näher bezeichnet wird; darum ist auch irgend ein Gebet zulässig und genügt, mag es kurz und sogar sehr kurz sein, wenn es nur mit Andacht verrichtet wird.

Vielfach berufen sich die neueren Anhänger der vom heiligen Alfons als nicht hinlänglich begründet erachteten milderer Meinung auf den can. 934, § 1, der folgenden Wortlaut aufweist: „*Si ad lucrandas indulgentias oratio in genere ad mentem S. Pontificis praescribatur, mentalis tantum oratio non sufficit; oratio autem vocalis poterit arbitrio fidelium deligi, nisi peculiaris aliqua assignetur.*“ Diesen kürzen, aber inhaltschweren Ausspruch des Gesetzbuches kommentiert man also: a) Die Ansicht einiger Theologen wie Navarrus, Theodorus a Spiritu Sancto, Filliuccio, Bivo, Mazzotta, Trullench u. s. w., die da behaupteten, es genüge ein rein innerliches Gebet (*oratio mentalis*), bleibt tatsächlich ausgeschaltet und ist verworfen. b) Nicht verworfen aber wird jene andere Meinung, welche besagt, auch ein kürzeres mündliches Gebet reiche hin, um der gestellten Forderung gerecht zu werden.

Am ersten Satz ist nichts auszustellen, denn die Wahrheit desselben leuchtet ein. Der zweite Satz jedoch würde zu viel besagen, falls man darin eine Berechtigung jener Auffassung zu finden wählte, die ein einziges Vaterunser als hinreichend ansieht zur Erfüllung der gestellten Bedingung. Als rein negatives Argument mag er wohl gelten, wie wir es später zeigen werden, aber einen positiven Beweis für die Richtigkeit der milderer Meinung gibt er nicht ab.

Wenn wir die Fußnoten in Betracht ziehen, welche im neuen Roder die Stelle von Quellenangaben (*fontium annotatio*) versehen, so merken wir, daß auch die Konstitution oder besser die „*epistola encyclica*“ Benedikts XIV. vom 3. Dezember 1749 (*Inter praeteritos*, S. 83) als Beleg zum zitierten Kanon angeführt wird. Nun aber möchte man eben im Ausspruch des genannten Papstes eine Bestätigung der milderer Meinung erblicken. Aber auch hier liegt eine Schwierigkeit, wie wir es des weiteren bald zeigen wollen.

Ihrerseits hat die Heilige Pönitentiare in einem „*Monitum*“, datiert vom 31. Juli 1924, sich ziemlich deutlich der entgegengesetzten, vom heiligen Alfons befürworteten Meinung angeschlossen; begreiflicherweise jedoch hat sie es vermieden, eine endgültige Entscheidung in der strittigen Angelegenheit herbeizuführen. „*Sufficit*“, sagt sie, indem von den Bedingungen des Jubiläumsablasses die Rede geht (A. A. S. XVI, S. 342), „*ceteroqui, implicite et generatim ad mentem Romani Pontificis orare, oratione non quidem mentali, sed vocali, pro fidelium arbitrio deligenda, ut can. 934, § 1 edicatur, vel alternis cum socio; ex communi autem sententia officio huic satisfacit, quicumque orationem dominicam, salutationem angelicam et doxologiam quinque recitaverit*“. Aus diesen Worten nun geht hervor:

1) Es ist nicht notwendig, bezüglich des Jubiläumsablasses zu wissen, welche die Meinung des Heiligen Vaters ist, obwohl dies dennoch sich als äußerst nützlich erweist, wie es klar hervorgeht aus der Konstitution Pius' XI. „*Servatoris Jesu Christi*“ (25. Dez. 1925). In derselben gibt ja der Heilige Vater selbst im einzelnen an, auf welche spezielle Meinung die Gebete zu verrichten seien, nämlich für die Verbreitung des

wahren Glaubens, die Befestigung des Friedens und der Eintracht unter den Völkern, die Regelung der Palästinafrage gemäß den Rechten der katholischen Kirche. Die Ordinarien werden vom Oberhaupte der Kirche angewiesen, das Volk auf die soeben erwähnte Meinung des Heiligen Vaters aufmerksam zu machen und es darüber zu belehren: „*Idem praeterea Episcopi*“, heißt es, „*fideles sibi commissos doceant, ad eandem mentem Nostram . . . eos potissimum orare Nobiscum ipsis oportere*“. Es genügt aber vollständig, im allgemeinen auf die Meinung des Heiligen Vaters zu beten.

2) Die Eigenart oder besondere Beschaffenheit dieser Gebete sind nicht des näheren bestimmt, wenn wir absehen vom Umstand, daß sie mündliche sein müssen; vielmehr wird die Wahl derselben ganz dem freien Ermessen der Gläubigen anheimgestellt. Freilich darf man sie auch abwechselnd verrichten mit einem Begleiter.

3) Hinsichtlich der Dauer dieser Gebete schließt sich, nach dem Dastürhalten des „*Monitore Ecclesiastico*“ (W. XLIX, S. 253), die Heilige Pönitentie „ausdrücklich der Meinung jener an, die da behaupten, zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses sei erfordert, daß den mündlichen Gebeten wenigstens so viel Zeit gewidmet werde, als notwendig ist, um fünf Pater und Ave oder ein gleichkommendes anderweitiges Gebet zu verrichten“.

Diese letzte, soeben angedeutete Ansicht, ist eigentlich diejenige, die der heilige Alfons schon früher in seinem großen Moralwerk dem Suarez, dem Bossius, dem Diana u. a. gegenüber vertrat, und die er als Antwort auf die Frage: *Utrum sufficiat modica oratio vocalis*, folgendermaßen aussprach (l. c. ed. Gaudé, III, 557): „*. . . Probabilius Concina, ac Holzmann et Viva dicunt requiri aliquam orationem notabilem: nempe quinque Pater et Ave, ut ait Mazzotta (derselbe rät es nur an, s. Gaudé); vel 6 cum Credo et Gloria, ut dicit Sporer; vel 7 Pater et Ave, ut vult Holzmann.*“ Auf diesen Text des heiligen Kirchenlehrers sich ausdrücklich berufend, erklärt denn auch P. Vermeersch (Epitome, 2 ed. II, p. 127, n. 1), es sei heute „*communissima sententia*“, daß das Abbeten von fünf Pater u. s. w. oder ein ähnliches Gebet hinreiche, um den vorgeschriebenen Bedingungen gerecht zu werden. In seinem speziellen Traktat vom Jubiläumsablaß (*tractatus de iubilaeo*, p. 18, n. 1) geht jener Autor sehr weit in der Vorsicht und bringt folgenden Zusatz: „*Quamvis non desint, v. g. Beringer-Steinen, I, n. 133, qui in referenda communi sententia, doxologiam Gloria Patri prorsus omittunt vel semel tantum post 5 Pater et Ave recitandam addunt, melius et tutius erit normam a S. Poenitentiaria indicatam sequi et quinquies doxologiam sicut Pater et Ave pronuntiare.*“

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei hier die Bemerkung eingeschaltet, daß die römischen Kongregationen bis heute sich stets geweigert haben, nähere Angaben bezüglich der zu verrichtenden Gebete verlauten zu lassen. Auf wiederholte Anfragen ist immer wieder dieselbe Antwort erfolgt: „*Preces requisitae*“, so wird sie formuliert, „*in indul-*

gentiarum concessionibus ad implendam S. Pontificis intentionem sunt ad uniuscuiusque fidelis libitum, nisi peculiariter assignentur“ (vgl. Dec. auth. n. 291 ad 3; A. S. S. XXI, p. 192 u. f. w.). Eine Ausnahme macht der Portiunkula-Ablass; denn für ihn ist eine Bestimmung nach dieser Richtung hin veröffentlicht worden. In einem Dekret der Heiligen Pönitentie vom 10. Juli 1924 lesen wir folgende Erklärung (A. A. S. XVI, n. 8, p. 347 sqq.): „... precesque ad mentem S. Pontificis de more fundat, idest saltem sexies Pater, Ave et Gloria in unaquaque earum visitationum, quas ad indulgentiam iterum iterumque impetrandam rite peragat.“ Zweifelsohne wäre in diesem Fall das Abbeten von nur fünf Pater, Ave und Gloria gänzlich ungenügend. Diese Bestimmung nun ist durchaus nicht auf den Jubiläumsablass auszudehnen; sonst hätten wir es mit einem offenkundigen Widerspruch der Heiligen Pönitentie zu tun, und das bleibt hier ausgeschlossen.

Dem Gesagten zufolge bleibt immer noch die Frage offen: Könnte zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses nicht auch ein kürzeres Gebet hinreichen, muß es notwendig die Länge von fünf Pater, Ave und Gloria haben? Wie kommt es denn, daß Anhänger der milderen Meinung sich auf den Ausspruch Benedikts XIV. zu berufen vermögen, wie wir es oben sahen?

Weil nun dem can. 934, § 1 die erwähnte „epistola encyclica“ Benedikts XIV. zugrunde liegt, so ist es nicht von geringer Wichtigkeit, diesen dunkeln Punkt in der ganzen Kontroverse in etwa zu klären, und uns zu fragen, was denn eigentlich der große Papst meinte. An erster Stelle wollen wir den richtigen Text der genannten Enzyklika anführen und sodann mit Hilfe des Kontextes der wahren Bedeutung desselben nachforschen. „Vanranst, de Indulg. q. 7, n. 20“, so sagt der Papst (Benedicti XIV Bullarium, III, ed. Prati 1846, p. 189), „nec solam mentalem, neque solam quidem vocalem, si notabiliter modica sit, sufficientem esse dicit: et contra nimiam hanc orationis modicitatem tam ipse etiam Viva, quam reliqui superius citati Auctores exclamant; licet enim oratio brevis cum sensu ferventis pietatis adhibita, praescripto ac legi Constitutionis Peregrinantes satisfacere possit; plerumque tamen orationis brevis ex modico pietatis studio, aut parum propenso ad res spirituales animo, sive taedio, negligentiaque proficisci solet. Nos itaque ab istorum considerationibus nihil recedentes, ad num. LI declaravimus, vocalem orationem pie adhibitam ad consequendam Indulgentiam sufficientem esse; laudandum eum, qui spiritu ac mente orat, dummodo tamen vocales aliquas preces orationi illi adjungat“.

Aus den soeben zitierten Worten Benedikts XIV. ergibt sich, daß seine ergänzenden Ausführungen Bezug nehmen auf eine von ihm selbst veröffentlichte Konstitution (vom 5. Mai 1749). Sie beginnt mit den Worten: Peregrinantes, und kündigt das allgemeine Jubiläum für 1750 an. An der betreffenden Stelle nun, die der Papst im Auge hat, heißt es (a. a. O. III, § 6, S. 109): „... Si vero peregrini, aut

alias externi fuerint, per 15 saltem hujusmodi dies, basilicas devote visitaverint, et pro S. Ecclesiae exaltatione, haeresum extirpatione, catholicorum principum concordia et christiani populi salute et tranquillitate, pias ad Deum preces effuderint, plenissimam omnium peccatorum suorum indulgentiam, remissionem et veniam misericorditer in Domino concedimus et impertimur.“ Gerade in Hinsicht auf diese Stelle seiner Konstitution sagt nun Benedikt XIV.: „Licet enim oratio brevis cum sensu ferventis pietatis adhibita, praescripto ac legi Constitutionis Peregrinantes satisfacere possit.“ Er leugnet also keineswegs die Möglichkeit, auch durch ein kurzes Gebet der Jubiläumsvorschrift Genüge leisten zu können, falls nämlich dieses Gebet „qualitativ“ sich besonders auszeichnet, um die Kürze desselben dadurch gleichsam auszugleichen. Alles kommt darauf an zu ergründen, worin eigentlich dieses „Qualitative“ bestehen soll; was den „sensus ferventis pietatis“ im Sinne des Papstes und gemäß dem Kontext ausmacht.

Der heilige Alfons, der ja bekanntlich in den Schriften Benedikts XIV. sehr bewandert war und mit dem Papste persönlich im Verkehr stand, gibt folgende Erklärung dieser Stelle ab (Theol. mor. VI, n. 538): „Unde videtur Pontifex admittere, cum sit oratio mentalis, satis esse adjuvare orationem vocalem, etsi per se non notabilem . . .“ Eine dem Ausdrucke nach etwas verschiedene, dem Inhalte nach aber ähnliche Auslegung finden wir bei Vermeersch-Creusen (Epitome, II, n. 220), Creusen (Nouvelle revue theol. 1922, p. 31) u. f. w. „Nec minus certum videtur“, sagen sie, „sufficere pauciora quae lente et magna cura recitentur“; und damit verlegen sie das Hauptgewicht auf ein mehr bedächtiges und sorgfältiges Verrichten des kürzeren, mündlichen Gebetes.

Wenn wir aber den ganzen Kontext der Worte Benedikts XIV. in Erwägung bringen, so erkennen wir, daß die Auslegung des heiligen Alfons richtig ist, und die ganze Kontroversfrage ihren Ausgangspunkt nahm von der Unsicherheit, ob es sich in der Konstitution „Peregrinantes“, da wo vom Gebet die Rede ging, um mündliches oder innerliches Gebet handelte: „vocalesne, an mentales hujusmodi preces esse debeant“ (Inter praeteritos, § 83). Der Papst läßt keinen Zweifel darüber: „Viva mentalem (orationem)“, so führt er aus, „sufficientem esse existimavit, Constantinus mentalem quidem sufficere probabile esse dicit, verum vocalem esse tutiorem; Quarti alterutram satis esse affirmat, Cardinalis de Lugo et Amort mentali vocalem addere, tutius esse aiunt. Vanranst nec solam mentalem, neque solam quidem vocalem, si notabiliter modica sit, sufficientem esse dicit: et contra nimiam hanc orationis modicitatem tam ipse etiam Viva quam reliqui superius citati Auctores exclamant“. Also in bezug auf den speziellen Punkt, ein kurzes mündliches Gebet, wie es offenbar zutrifft, wenn es sich um ein einziges Pater handelt, sei ungenügend für sich allein, darin erweisen sich alle zitierten Autoren einig, und der Papst schließt sich ihnen ausdrücklich an. „Nos itaque ab istorum considerationibus nihil recedentes“, sagt er

kurz und bündig. Es ist also auch seine Meinung, daß an und für sich, ohne den „sensus ferventis pietatis“ oder das innerliche Gebet, ein mündliches, das kurz wäre, nicht ausreicht. Daher der doppelte Zusatz des Papstes: „Licet enim oratio brevis“ etc. und: „Laudandum eum, qui spiritu ac mente orat, dummodo tamen vocales aliquas preces orationi illi adjungat.“ Die Ansicht des heiligen Alfons bewahrheitet sich also: Benedikt XIV. scheint zuzugeben, daß im Verein mit dem innerlichen Gebet das kürzere mündliche Gebet hinreicht zur Gewinnung des Jubiläumsablasses, so wie auch dasjenige genügen kann, das mit mehr innerem Eifer verrichtet wird.

Mit dieser Auffassung steht in Einklang, was Beringer-Steinen sagt über den strittigen Punkt (15. Aufl., I, S. 78). Allerdings führt er zuerst die Meinung von Suarez, Theodor vom Heiligen Geist u. s. w. an, ohne sie aber eigentlich zu billigen. Vielmehr scheint es uns berechtigt, aus seiner Endbemerkung zu schließen, daß er die Meinung, kürzere Gebete könnten zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses genügen, praktisch als nicht vollkommen sicher erachtet. „Jedenfalls“, so schreibt er, „scheinen auch kürzere Gebete zu genügen, wenn sie nur zum Gewinnen eines unvollkommenen Ablasses vorgeschrieben sind“ (a. a. O. S. 78). Demzufolge wagt er nicht, dies auch für vollkommene Ablässe und den Jubiläumsablaß gelten zu lassen. Geht die Rede aber vom innerlichen Gebet, dann scheint er zugeben zu wollen, daß irgend ein mündliches Gebet (also auch ein kurzes), welches hinzugefügt wird, ausreicht. Seine Worte sind folgende (a. a. O. S. 76): „Innerliches Bittgebet ist zur Erfüllung dieser Pflicht zwar nicht ausgeschlossen, . . . doch ist es für sich allein nicht hinreichend, sondern man muß jedenfalls noch irgend ein mündliches Gebet hinzufügen.“ Damit sind wir ja auf die Meinung des heiligen Alfons und auf seine Erklärung der Worte Benedikts XIV. tatsächlich angewiesen, welche sich derjenigen, die wir oben mit Vermeerisch-Creusen erwähnt haben, harmonisch anreicht.

Nach diesen etwas umständlichen, jedoch mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Frage gleichsam notwendig gewordenen Erörterungen gehen wir zur Anwendung des Gesagten auf den uns vorgelegten konkreten Fall über.

a) Indem Salesius auf die Anfrage seines Pfarrangehörigen folgende Antwort erteilt: „Wenn die Zeit es erlaubt, so bete man fünf Pater, Ave und Gloria oder verrichte ein gleichkommendes mündliches Gebet“, so hat er, nach unserem Dafürhalten, tadellos geantwortet, in Uebereinstimmung mit allen Regeln der Pastoralflugheit und gemäß der Direktive, die von der Heiligen Pönitentiarie ausgegangen ist. Wir setzen dabei voraus, daß Salesius in der weiteren Erklärung es nicht unterläßt, ordentlich zu betonen, es sei wünschenswert und angeraten, anstatt der fünf Pater, Ave und Gloria auch andere Gebete zu verrichten, wenn sie nur mündliche sind und ungefähr den aufgezählten gleichkommen, wie z. B. die Litaneien vom heiligen Herzen Jesu, vom süßen Namen Jesu, von der allerseeligsten Jungfrau u. s. w. Sind die

Gebete eigens bezeichnet worden, so soll er selbstverständlich diese und nicht andere verrichten.

b) Hinsichtlich des Zusatzes: „Drängt jedoch die Zeit, so kann man sich auch mit weniger begnügen“, so würden wir, gemäß den obigen Erörterungen, folgende Aenderung daran vornehmen, damit so allen Anforderungen einer gesunden und sicheren Pastoralwissenschaft Genüge geleistet werde: „Drängt jedoch die Zeit, so verrichte man gesammelten Geistes und mit Erhebung des Gemütes zu Gott ein kürzeres mündliches Gebet, um sodann bei einer günstigen Gelegenheit, wie etwa auf dem Rückwege oder zu Hause, das längere mündliche Gebet zu verrichten.“ Dieser Auffassung liegt die Tatsache zugrunde, daß ernste Autoren, z. B. P. Vermeersch S. J. (tractatus de iubilaeo, p. 19; Periodica, XIV, p. 134) behaupten, in Uebereinstimmung mit dem Monitum S. Poenitentiariae, n. XVI (A. A. S. XVI, p. 341 sq.) und der Bulle Pius' XI.: Si unquam, n. XI (A. A. S. I. c., p. 313), die Gebete auf die Meinung des Heiligen Vaters könnten zur Jubiläumszeit getrennt vom Kirchenbesuch verrichtet werden. „Preces“, sagt die Heilige Pönitentiarie (a. a. O. S. 342), „quamvis in singulis visitationibus iterari pie soleant, ab his tamen seiungi possunt.“

Auf diese Weise, so will es uns scheinen, würde sich die erwähnte Antwort des Salesius, vom Standpunkt der Pastoral aus betrachtet, zu einer unanfechtbaren gestalten; sie würde nicht nur auf einen sicheren, sondern auch noch auf einen praktisch sehr gangbaren Weg hingedeutet haben.¹⁾

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Haas C. Ss. R.

V. (Delegation pfarrlicher Dispensvollmachten.) Der Priester Johannes, obwohl nicht berufsmäßiger Seelsorger, ist eifrig im Beichtstuhl tätig. Hierbei wird er öfters von Beichtkindern gebeten, ihnen in Einzelfällen Dispensation vom Verbot knechtlicher Arbeiten an Sonntagen und Dispensationen vom Fastengebot zu gewähren. Nun besitzen nach can. 1245, § 1 wohl die Pfarrer eine solche Dispensvollmacht, nicht aber andere Priester und Beichtväter. Hinsichtlich der Dispens vom Fastengebot suchen manche Fastenmandate, so z. B. das Fastenmandat der Seckauer Diözese diesen Mangel durch allgemeine Ermächtigung der Beichtväter zu beheben. Bestehen bleibt die Schwierigkeit hinsichtlich der Dispensation vom Verbot knechtlicher Arbeit. Freilich wird sich der Beichtvater, der nicht dispensieren kann, in manchen Fällen mit einer „Erklärung“ behelfen können. Doch zweckmäßiger wäre es, wenn er eine klare Dispensationsvollmacht besäße. Es fragt sich nun, kann Johannes sich vom Pfarrer nicht eine allgemeine Dispensvollmacht geben lassen, mit anderen Worten: Ist der Pfarrer berechtigt, die Vollmachten des can. 1245 an andere Priester seiner Pfarre zu subdelegieren? Ich glaube die Frage bejahen zu können. Nach can. 197, § 1 ist als ordentliche

¹⁾ Die rein wissenschaftliche Seite dieser Frage, mit den diesbezüglichen Schwierigkeiten und Lösungsversuchen, hoffen wir später in einem speziellen Artikel ausführlicher darzulegen.